

4. die Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),
5. § 2 der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192),
6. die im § 4 der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523) festgelegte Verpflichtung, in einem gemeinsamen Protokoll mit der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises die finanziellen Auswirkungen festzulegen, die sich aus den Veränderungen gemäß § 3 der Anordnung ergeben,
7. die im § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 zur Verordnung, über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131) festgelegte Verpflichtung der örtlichen Organe für die Zusammenfassung und Beschlußfassung über die Anträge auf Erlaß von Finanzschulden der bezirksgeliteten volkseigenen Betriebe der Industrie und des Produktionsmittelgroßhandels,
8. die im § 5 der Anordnung vom 28. April 1959 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen (GBl. I S. 526) festgelegte Verpflichtung der Abteilung Finanzen der zuständigen Räte der Kreise zur Überweisung der Gewinnzuschläge an die Betriebe,
9. die im § 6 der Anordnung vom 18. Dezember 1961 über die Abführung von Gewinnabschlägen zur weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. III S. 399) festgelegte Verpflichtung zur Abführung der Gewinnabschläge an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise.

Anordnung
über die Verwendung der Gewinne
in den den Wirtschaftsräten der Bezirke
unterstellten volkseigenen Betrieben.

Vom 4. Januar 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe (VEB).

§ 2

Planung der Gewinnverwendung und der Stützungen

- (1) Die Verwendung der Gewinne in den VEB ist in folgender Reihenfolge zu planen:
 - a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten lt. Tilgungsplan und zur Zahlung von Zinsen für solche Kredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden,
 - b) zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nach dem vollen Einsatz der Amortisationen,
 - c) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
 - d) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
 - e) zur Abführung an die Wirtschaftsrate der Bezirke.
- (2) Reicht der Gesamtgewinn zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Verwendungszwecke nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen aus dem Staatshaushalt zu planen.
- (3) Soweit die geplanten Kosten nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, ist die Zuführung von Verluststützungen aus dem Staatshaushalt zu planen.
- (4) Produktgebundene Preisstützungen sind als Zuführungen aus dem Staatshaushalt zu planen.
- (5) Die Haushaltszuführungen für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzierungsbedarf auftritt.

§ 3

Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

- (1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in den VEB gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.
- (2) Soweit die Gewinne nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet werden,
 - a) sind Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden, in der vertraglich festgelegten Höhe zu tilgen und zu verzinsen, wenn diese Kredite auf Grund vereinfachter Kreditanträge ausgereicht wurden oder der nachgewiesene Nutzen den geplanten Tilgungsbetrag erreicht oder überschreitet,
 - b) ist die übrige Gewinnverwendung anteilig zu kürzen. Unter diese anteilige Kürzung fallen auch die Rationalisierungskredite, die nicht unter Buchst. a erfaßt sind.

§ 4

Verwendung der Überplangewinne

- (1) Überplanmäßige Gewinne sind von den VEB in folgender Reihenfolge zu verwenden:
 - a) zur Zahlung nichtgeplanter Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite auf Grund